

# RS Vwgh 2004/5/17 2004/06/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2004

## Index

25/04 Sonstiges Strafprozessrecht

## Norm

ARHG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Es trifft nicht zu, dass nach der bereits erfolgten Auslieferung noch eine neuerliche Bewilligung der Auslieferung durch den Bundesminister für Justiz gemäß § 34 Abs. 1 ARHG zu erfolgen hätte. Die Bewilligung einer bereits erfolgten Auslieferung kommt nach dieser Bestimmung nämlich nicht in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004060037.X03

## Im RIS seit

23.06.2004

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)